

Remigen



ABWASSERREGLEMENT

der Gemeinde Remigen

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Abwasseranlagen Definition / Begriffe	1
	§ 5	1
	Aufgaben der Gemeinde	1
	§ 6	2
	Projekt- und Kreditbewilligung	2
	§ 7	2
	Zuständigkeit Gemeinderat	2
	§ 8	2
	Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR § 37 V EG UWR	2
	§ 9	3
	Kanalisationsplanung § 17 EG UWR	3
	Genehmigung § 21 EG UWR	3
	§ 10	3
	Öffentliche Abwasseranlagen	3
	Statuten / Satzungen	3
	Überbauen öffentlicher Kanalisationen	3
	§ 11	4
	Private Abwasseranlagen	4
	Art. 11 GSchV	4
	Private Sammelleitung	4
	§ 12	4
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	4
	§ 13	5
	Abwasserkataster § 22 EG UWR § 33 VEGUWR	5
	§ 14	5
	Ausnahmen	5
2	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	5
	§ 15	5
	Anschlusspflicht	5
	§ 16	5
	Anschlussrecht	5
	Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR	5
	§ 17	5
	Bestehende Abwasseranlagen	5
	§ 18	6
	Anschlussfrist	6
3	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	6
	§ 19	6
	Technische Ausführungsvorschriften	6
	§ 20	6
	Abwasser	6

	§ 21	6
	Nichtverschmutztes Abwasser _____	6
	§ 22	7
	Strassen- und Platzwasser _____	7
	§ 23	7
	Einzelreinigung häuslicher Abwässer _____	7
	§ 24	8
	Einleitungsbewilligung _____	8
	§ 25	8
	Landwirtschaftsbetriebe _____	8
	§ 26	8
	Haftung _____	8
4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN _____	9
	§ 27	9
	Gesuch für private Abwasseranlagen _____	9
	§ 28	9
	Gesuchsunterlagen _____	9
	§ 29	10
	Prüfungskosten _____	10
	§ 30	10
	Regenwasser- Nutzungsanlagen _____	10
	§ 31	11
	Baubeginn / Geltungsdauer _____	11
	§ 32	11
	Projektänderung _____	11
	§ 33	11
	Abnahme Hausanschluss _____	11
	Dichtheitsprüfungen _____	11
	Nachführung Leitungskataster _____	11
	Kanalfernsehen _____	11
	Fehlerhafte Anlagen _____	11
	Nachkontrollen _____	11
	Inbetriebnahme _____	11
	Ausführungspläne _____	12
	Bestehende Hausanschlüsse _____	12
5	ABGABEN _____	12
	§ 34	12
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen _____	12
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____	12
	§ 35	12
	Rechtsschutz / Vollstreckung _____	12
	§ 36	12
	Strafbestimmungen _____	12
7	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN _____	13
	§ 37	13
	Inkrafttreten _____	13
	§ 38	13
	Übergangsbestimmungen _____	13

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)
WnG	Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)
WnD	Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110)
WnV	Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100) Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret /SAR 617.110)
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (SAR 785.110)
ZGB	Zivilgesetzbuch
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
BAFU	Bundesamt für Umwelt

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

*Abwasseranlagen
Definition / Begriffe*

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Zuständigkeit
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Genereller Entwässerungsplanung GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f) die Planung, Vorbereitung und Einleitung von Abklärungen für kommunale und regionale Lösungen;
- g) die Aufsicht über die Einhaltung des bestehenden Gemeindevertrages über die gemeinsame Sammlung und Reinigung der Abwässer (Abwasserverband Schmittenbach);
- h) die Auftragserteilung zur Erstellung, Führung und Nachführung von geeigneten Unterlagen (Unterhaltskartei usw.) durch den Klärmeister gemäss Stellenbeschrieb / Pflichtenheft.

§ 8

Gewässerschutz-
stelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und den Vorschriften anzupassen.

§ 9

Kanalisations-
planung
§ 17 EG UWR

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Kapitel 5 dieses Reglements. Davon ausgenommen sind private Erschliessungsanlagen (Sammelleitungen), welche nach Fertigstellung nicht der Einwohnergemeinde Remigen zu Eigentum übertragen wurden.

Statuten / Satzungen

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Überbauen öffentlicher
Kanalisationsanlagen

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

*Private
Abwasseranlagen*

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Bei undichten Leitungen gehen die Prüfungskosten zu Lasten der Eigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder ersetzen lassen.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

Art. 11 GSchV

⁶ Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und Anbauten, Sanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (Trennsystem = separate Sauber- und Schmutzwasserleitungen).

⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

*Private
Sammelleitung*

⁹ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde geht. Für eine Übernahme müssen zwingend alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (Schächte, Leitungsmaterial, Dimensionen etc.).

§ 12

*Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster
§ 22 EG UWR
§ 33 VEGUWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 15

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 21) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung
§§ 35/36 V EG
UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende
Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, so-

lange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung als auch die Instandsetzung des Hausanschlusses wie auch den nachträglichen Einbau fehlender Elemente wie z.B. Kontrollschächte verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 18

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Erhaltung von Kanalisationen.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Dach- Sicker- und Drainagewasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen;

Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen.

² Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und grundsätzlich versickern zu lassen.

³ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 zu entnehmen.

⁴ Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse oder vom Grundwasserschutz her nicht möglich, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

⁵ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 22

Strassen- und
Platzwasser

¹ Regenwasser von Strassen und Plätzen ist wenn möglich flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen.

a) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen;

b) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

² Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist nur zulässig, insofern die Voraussetzungen für die oberflächliche Versickerung nicht erfüllt werden können.

§ 23

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von unreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 24

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 25

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 26

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollen daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 27

*Gesuch für private
Abwasseranlagen*

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 28

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (3-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - . Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - . Gewässerschutzbereiche A_u / A_o , Zuströmbereiche Z_u / Z_o
 - . Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - . Leitungsführung (Fall- und Grundleitungen) für Schmutz-, Dach- und Sickerwasser
 - . Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - . Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - . Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - . Angaben zu den Leitungen und Schächten wie Durchmesser, Material, Gefälle, Höhenangaben usw.
 - . Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen

- . Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - . Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - . Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).
- b) Flächenberechnungen (3-fach)
- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 32 BauV bzw. der Betriebsbruttofläche;
 - Berechnung der Gebäudegrundfläche;
 - Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.
- c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 29

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV), sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., überbunden werden.

§ 30

Regenwasser-Nutzungsanlagen

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

² Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen

men in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsgebühr erhoben.

³ Die technischen Vorgaben für die Nutzung von Regenwasser sind im Wasserreglement der Gemeinde Remigen geregelt.

§ 31

*Baubeginn /
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 57 der Bauverordnung (BauV). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 33

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Dichtheitsprüfungen

² Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage, ist die Dichtigkeit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA - Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Die Dichtheitsprüfung ist in Anwesenheit der Bauverwaltung oder ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro durchzuführen und frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Nachführung
Leitungskataster*

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden alle ausserhalb des Gebäudes liegenden Leitungen inkl. Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Kanalfernsehen

⁴ Der Gemeinderat kann zusätzlich die Prüfung der Leitungen mit dem Kanalfernsehen anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Fehlerhafte Anlagen

⁵ Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt.

Nachkontrollen

⁶ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

Inbetriebnahme

⁷ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigten Prüfungen in Betrieb genommen werden.

Ausführungspläne

⁸ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine "Dokumentation des ausgeführten Werkes" mit Plan, allen technischen Daten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

*Bestehende
Hausanschlüsse*

⁹ Für bestehende Hausanschlüsse gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäss. Insbesondere müssen die Eigentümer von bisher nicht geprüften Anschlüssen auf Verlangen der kommunalen Gewässerschutzstelle die entsprechenden Nachweise erbringen.

5 ABGABEN

§ 34

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 35

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 36

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement der Gemeinde Remigen vom 04. Juni 2015 ausser Kraft gesetzt.

§ 38

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und dessen Anhang beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05. Dezember 2019.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Markus Fehlmann

Jonas Hürbin

